

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Haupt- und Personalamt | Nr. 097/2023 |
|---|------------------------|

Betreff:

Nachträgliche Stellen im Stellenplan 2023 für den Bereich Windenergie und den Artenschutz

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Kreisausschuss Berichterstattung: Personaldezernentin Frau Schreier/ Bau- und Umweltdezernent Dr. Bleicher | 26.05.2023 |
| Kreistag Berichterstattung: Personaldezernentin Frau Schreier | 02.06.2023 |

| | | |
|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: | | |
| Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Produkt | Nr. 130 110 | Bez. Landschaftspflege, Naturschutz |
| | 100 115 | Immissionsschutz |
| | 100 140 | Rechtsmittelverfahren UBAB |
| Ergebnisplanposition oder Investition | Nr. 11 | Bez. Personalaufwendungen |
| Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich | a) 0 EUR b) ca. 260.000 EUR (ab 2024 ff. rd. 519.000 Euro p.a.) | |

Die teilweise Refinanzierung erfolgt u.a. durch höhere Gebührenerträge und Projektmittel (siehe Erläuterungen)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, insgesamt sieben neue Stellen, vier Stellen im Bauamt und drei Stellen im Amt für Planung und Naturschutz, für den Windenergieausbau und die damit zusammenhängenden Aufgaben, wie z.B. den Artenschutz, außerplanmäßig in den Stellenplan 2023 aufzunehmen.

Erläuterungen:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist sowohl auf der europäischen Ebene als auch bundes- und landespolitisch erklärtes Ziel.

Der Bundesgesetzgeber hat im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Der Ausbau der Windenergie hat daran den größten Anteil.

Im EEG werden konkrete Ausbauziele für Windenergieanlagen (WEA) an Land genannt: Bis 2030 soll die installierte elektrische Leistung der Windenergie von aktuell 58 Gigawatt auf 115 Gigawatt bundesweit verdoppelt werden. Daneben wurden mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im Zusammenhang mit der Wind-an-Land-Gesetzgebung Flächenbeitragswerte der Länder festgelegt. Das Gesetz soll die Erreichung der EEG-Ziele unterstützen.

Der Kreis Warendorf sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtige Aufgabe.

Der Kreis Warendorf ist seit der Kommunalisierung der Umweltverwaltung 2008 als Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zuständig für Windenergieanlagen. In den ersten Jahren hat der Bereich Windenergie einen konstanten, aber insgesamt deutlich untergeordneten Arbeitsanteil eingenommen. Seit Umstellung des EEG Ende 2016 – von einer garantierten Einspeisevergütung auf Einspeisevergütungen im Rahmen von Ausschreibungen an der Energiebörse – hat sich der Aufgabenbereich WEA vergrößert und ist durch den politisch und gesellschaftlich weiter forcierten Ausbau der Windenergie zentraler Aufgabenschwerpunkt der UIB und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Warendorf geworden.

Im Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung von Sommer 2022 wurde vereinbart, die Zuständigkeit für die Genehmigungen für Windenergieanlagen von den Kreisen auf die Bezirksregierungen zu übertragen. Inzwischen ist entschieden worden, dass der Zuständigkeitswechsel nicht erfolgt.

Das erklärte Ziel der Landesregierung, die Voraussetzungen zu schaffen, bis 2027 insgesamt 1.000 neue Windenergieanlagen zu errichten, betrifft den Kreis Warendorf auf Grund der natürlichen und räumlichen Gegebenheiten in besonderer Weise. Die Anzahl der Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen steigt stetig. In den letzten Monaten hat sich diese Entwicklung auf Grund der neuen politischen und gesetzlichen Vorgaben nochmals deutlich beschleunigt. Waren in den Jahren seit 2016 durchschnittlich 3 - 5 Antragsverfahren gleichzeitig zu bearbeiten, befinden sich aktuell über 50 Anlagen in mehr als 20 immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hinzu kommen zahlreiche konkrete Anfragen zu weiteren Projekten. Bereits mit den Anlagen, die sich in den Genehmigungsverfahren befinden, sowie den bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten WEA, wird sich die installierte elektrische Leistung Windenergie im Kreis Warendorf auf über 600 MW gegenüber den aktuell betriebenen WEA verdoppeln.

Auf Grund von Vorgesprächen zu artenschutzrechtlichen Fragen bei der UNB sowie durchgeführten Scoping-Terminen zu konkreten Projekten ist in den kommenden 3 bis 5 Jahren zusätzlich zu den über 50 WEA aus den Genehmigungsverfahren mit der

Beantragung von mindestens weiteren 100 WEA zu rechnen. Der Kreis Warendorf hat damit einen nennenswerten Anteil am Ausbau der Windenergie im Land.

Nachdem Ende des Jahres 2022 absehbar war, dass der angekündigte Zuständigkeitswechsel für Windenergieanlagen zu den Bezirksregierungen nicht erfolgen würde, wurden bereits Überlegungen und Maßnahmen ergriffen, um die aktuell vorhandene große Anzahl an Verfahren und Anlagen im Kreis Warendorf bearbeiten zu können und den Ausbau der Windenergie weiter zu fördern. So wurde im Bauamt eine eigene Verfahrensstelle als Team innerhalb des Sachgebietes Immissionsschutz eingerichtet, die die Antragsbearbeitung effizienter organisiert sowie Personal aus anderen Arbeitsbereichen für die Bearbeitung der WEA-Verfahren einsetzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Antragszahlen ist es erforderlich, zusätzliches Personal einzusetzen. Eine Anpassung der Stellenanteile konnte im Stellenplan auf Grund der ungeklärten Zuständigkeitsfragen bisher nicht erfolgen. Dies ist nun erforderlich, um die hohe Anzahl von WEA-Verfahren bearbeiten und die Ausbauziele umsetzen zu können.

Bauamt

Der Haushalt der Produktgruppe 1001 Bau- und Grundstücksordnung stellt sich wie folgt dar: Die Gebührenerträge von Windenergieanlagen sind im Produkt 100 115 unter Pos. 04 veranschlagt. Auf Grund der unklaren Zuständigkeitsfrage wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2023 mit den vorliegenden Fallzahlen kalkuliert und damit ein Gesamtansatz für 2023 von 400.000 € für die Gebührenerträge gebildet. In der mittelfristigen Haushaltsplanung wurde mit der Zuständigkeitsverlagerung und dem damit einhergehenden Wegfall der Gebührenerträge für die WEA kalkuliert (Ansatz in 2025 ohne WEA 160.000 €, siehe Erläuterungen unter Pos. 04 auf Seite 409 des Haushaltsplanes).

Auf Grund der vorliegenden Antragszahlen und davon ausgehend, dass zumindest 20 WEA pro Jahr genehmigt werden können, kann in den kommenden Jahren mit einem deutlich erhöhten Ansatz von mindestens 500.000 € pro Jahr für die Gebührenerträge geplant werden. Die genauen Ansätze werden im Laufe des Jahres im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 ff. kalkuliert. Die Stellen für die Bearbeitung von WEA sind damit zu einem großen Anteil durch Gebühren refinanziert.

Seit der Kommunalisierung der Aufgaben der Unteren Immissionsschutzbehörden im Jahr 2008 werden durch das Land NRW unter Berücksichtigung des landesverfassungsrechtlich gesicherten Konnexitätsprinzips Kostenerstattungszahlungen für Sach- und Personalkostenaufwendungen geleistet (s. Pos. 06 im Produkt 100115). Unter Berücksichtigung der deutlichen Veränderung und Ausweitung der Aufgaben im Bereich der Bearbeitung von Anträgen für WEA wird zudem aktiv darauf hingewirkt, dass es zu einer aufwandsgerechten Ausweitung der Kostenerstattungen durch das Land NRW kommen wird.

Amt für Planung und Naturschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen in der Regel komplexe artenschutzrechtliche Fragen und die Festlegung von Vermeidungs- und

Ausgleichsmaßnahmen eine große Rolle. Daher nimmt die Bearbeitung von entsprechenden Genehmigungsanträgen einen großen Arbeitsanteil innerhalb der UNB ein. Ende 2021 stiegen die Fallzahlen der UNB im Vergleich zu den Vorjahren deutlich. Dies vor allem dadurch bedingt, dass immer mehr Städte und Gemeinden ihre planungsrechtliche Steuerung über Konzentrationszonen für Windenergie über den Flächennutzungsplan aufgegeben haben und nun mehr beplanbare Flächen in den Fokus der Projektierer rückten. Zur Bewältigung dieser Mehrarbeit musste eine zusätzliche befristete Stelle geschaffen werden.

Die neue Bundesregierung legte sodann in 2022 die Ziele für eine Energiewende mit sehr hohen Ausbauzielen fest. Die Dimension dieses Ausbaus ist jedoch nur zu bewältigen, wenn eine weitere personelle Aufstockung innerhalb der UNB erfolgt, damit diese nicht zum Nadelöhr der Energiewende wird. Für die langfristige Aufgabe des Ausbaus sind daher zwei Planstellen zu schaffen.

Mit dem Ausbau der Windkraft steigt die Betroffenheit einiger Tierarten, besonders der windenergiesensiblen Vögel und Fledermäuse. Bei der Umsetzung von erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird jedoch die Verpflichtung hierzu von den Betreibern losgelöst und auf den Kreis übertragen.

Dabei ist erklärtes Ziel des Kreises, auch beim beschleunigten Ausbau der Windenergie hohe Natur- und Artenschutzstandards zu gewährleisten.

Dieses Ziel verfolgt auch die Bundesregierung, die hierzu ein nationales Artenhilfsprogramm initiiert hat, gespeist vor allem aus Zahlungen der Betreiber von Windenergieanlagen. Derzeit wird noch an der Förderrichtlinie gearbeitet. Projektskizzen können aber bereits jetzt eingereicht werden. Die Kreise können hier Fördermittel beantragen, um besonders die im Kreis betroffenen Arten zu stärken. Die Projekte werden voraussichtlich zu einem hohen Prozentsatz finanziert werden.

Zusätzlich wird bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durch den massiven Ausbau der Windenergie zwangsläufig mehr Ersatzgeld eingenommen, welches vom Kreis im Rahmen des Naturschutzes eingesetzt werden muss.

Beide Finanzierungsquellen dienen dazu, die Populationen der betroffenen Arten zu stärken und die Auswirkungen des massiven Ausbaus auf Natur und Landschaft auszugleichen.

Der Kreis hat für bestimmte Arten eine besondere Verantwortung – entweder, weil im Kreis Vorkommensschwerpunkte liegen oder weil hier besonders seltene Arten vorkommen. Viele dieser Arten sind als windenergiesensibel einzustufen und daher besonders zu schützen, z. B. die Rohrweihe, der Große Brachvogel oder der Wespenbussard.

Damit der notwendige Ausbau der regenerativen Energien im Kreis gelingt und ein hoher Artenschutzstandard und der Schutz der Biodiversität gewährleistet werden, müssen im Kreis besonders für die windenergiesensiblen Arten mit besonderer Verantwortung Artenschutzprogramme umgesetzt werden. Dies kann nur mit personeller Unterstützung geschehen, da all diese Maßnahmen über das bisher Durchgeführte hinausgehen.

Die kontinuierliche Konzeptentwicklung, die aufwendige Beantragung von Fördermitteln und die konkrete Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen bedürfen einer zusätzlichen Personalstelle. Auch hier ist daher eine Stelle im Stellenplan zu schaffen, damit der massive Ausbau der Windenergie und der Arten- und Biodiversitätsschutz im Kreis gleichzeitig gelingen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat